



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

61. Jahrgang

Ansbach, 30. Dezember 2016

Nr. 12 a

## Inhaltsübersicht

### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Seite

Verordnung der Regierung von Mittelfranken über das Wasserschutzgebiet für die Grundwassererschließungsgebiete Uehlfeld I und II des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken (FWF) in den Gemeinden Markt Uehlfeld, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Markt Dachsbach und Markt Lonnerstadt in den Landkreisen Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Erlangen-Höchstadt vom 28. Dezember 2016 .....

184



## Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

**Verordnung  
der Regierung von Mittelfranken  
über das Wasserschutzgebiet für die  
Grundwassererschließungsgebiete  
Uehlfeld I und II des Zweckverbandes  
Fernwasserversorgung Franken (FWF)  
in den Gemeinden Markt Uehlfeld,  
Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Markt Dachsbach und  
Markt Lonnerstadt in den Landkreisen  
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und  
Erlangen-Höchstadt**

**Vom 28. Dezember 2016**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt aufgrund des Art. 3b des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 29.03.2016 und Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.12.2016 sowie § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl I S. 1972) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl 2010 S. 66), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) folgende

### Verordnung

#### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken wird in den Gemeinden Markt Uehlfeld, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Markt Dachsbach und Markt Lonnerstadt für die Grundwassererschließungsgebiete Uehlfeld I und II das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen. Die Anlage 2 enthält Maßgaben und Begriffsbestimmungen zu § 3.

#### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:  
12 Fassungsbereichen (Schutzzone I),  
4 engeren Schutzzonen (Schutzzone II) und  
1 weiteren Schutzzone (Schutzzone III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplänen eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Lagepläne im Maßstab 1: 2.500 (Blatt 1 bis 10) maßgebend, die bei der Regierung von Mittelfranken, in den Landratsämtern Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Erlangen-Höchstadt und in den Gemeindekanzleien Markt Uehlfeld, Markt Dachsbach, Markt Lonnerstadt und bei der Stadtverwaltung Höchststadt a. d. Aisch niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

#### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig zur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie teichwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen nach Maßgabe der Anlage 2 Ziffer 1	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.10)	zulässig	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2 Ziffer 2)</b>		
2.1	Nach § 20 bis 22 UVPG genehmigungspflichtige Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (hierzu zählen nicht die Betriebsrohrleitungen von Anlagen nach Nr. 2.2)	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 3	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2 Ziffer 4)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Betrieb von kerntechnischen Anlagen	verboten	

entspricht Zone		III	II
2.6	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
<b>3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
3.1	Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen,</li> <li>- für Klärbehälter in monolithischer Bauweise,</li> <li>- für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung,</li> </ul> <p>wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist.</p> <p>Zulässig für die bestehenden Kläranlagen (Bestandsschutz).</p>	verboten
3.2	Regen - oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	zulässig für die Ortsteile innerhalb des Schutzgebietes	verboten
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	<p>verboten,</p> <p>ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung</li> <li>- Waschwasser ohne chemische Zusätze, das bei der Reinigung von Wurzelfrüchten anfällt</li> </ul>	verboten
3.5	Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versickerung von Abwasser oder</li> <li>- Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser</li> </ul> zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern  (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen <sup>1</sup>	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird  (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4.	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig  - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn oder Wasserbau zu verwenden	verboten	

1 Siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	zulässig	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen (siehe Anlage 2 Ziffer 5)	verboten
4.7	Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 zu erwartenden Besuchern durchzuführen	- zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für jegliche Geländemotorsportveranstaltungen außerhalb von Anlagen nach Nr. 4.6	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	Erweiterung bestehender Friedhöfe zulässig	verboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Anlagen gem. § 1 Bundeskleingartengesetz zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten (siehe Anlage 2 Ziffer 6)
5.	<b>bei baulichen Anlagen</b>		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung oder Kleinkläranlage eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.1 und 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt (siehe Anlage 2 Ziffer 7)  kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist jedoch stets eine Gründungstiefe bis zur Frostsicherheit zulässig	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	nur zulässig, - wenn für die betroffene Gemeinde außerhalb des Wasserschutzgebietes keine alternative Entwicklungsmöglichkeit gegeben ist oder - die Ausweisung den Darstellungen des Flächennutzungsplans zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung entspricht	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, und - wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2 Ziffer 8 eingehalten werden	verboten

<sup>2</sup> Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung- VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig - mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen und - wenn die Baumaßnahme bei der Kreisverwaltungsbehörde spätestens 4 Wochen vor Baubeginn zur Einsichtnahme vorgelegt wird	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfermentierung zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig - mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m <sup>3</sup> entsprechend Nr. 5.4 und - wenn die Baumaßnahme bei der Kreisverwaltungsbehörde spätestens 4 Wochen vor Baubeginn zur Einsichtnahme vorgelegt wird	verboten
5.6	Windkraftanlagen zu errichten	zulässig unter Beachtung der notwendigen standortangepassten Auflagen für den Grundwasserschutz	verboten
5.7	Biogasanlagen zu errichten	verboten	
6.	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Flächennutzungen</b>		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost (siehe Anlage 2 Ziffer 13)	- nur zulässig wie bei Nr. 6.2 - verboten für Gärrückstände aus Biogasanlagen, wenn das Ausgangsmaterial nicht aus land- oder forstwirtschaftlicher Grundproduktion, Wirtschaftsdünger oder aus Rückständen der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte stammt.	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung erfolgt	

<sup>2</sup> Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung- VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen (siehe Anlage 2 Ziffer 13)	verboten, ausgenommen Grüngutkompost und Bioabfallkompost (die Anforderungen der Bioabfallverordnung sind einzuhalten)	verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen (s. Anlage 2 Ziffer 13)	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (siehe Anlage 2 Ziffer 13)	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (siehe Anlage 2 Ziffer 13)	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2 Ziffer 9) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.7	Anlage und Unterhaltung von Wildfutterplätzen, Wildgattern, Wildkarrungen, Wildäsungsflächen und Wildsuhlen, Vergraben von Wild/Wildresten	zulässig	verboten
6.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.9	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.10	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.11	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 10 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.12	Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2 Ziffer 11)	Verboten, ausgenommen Kahlschlag bis 5.000 m <sup>2</sup> bei umgehender Begründung von standortgerechten Waldkulturen; bei Kalamitäten, die Rodung erforderlich machen, besteht keine Begrenzung der Fläche	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.13	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### § 4 Befreiungen

- (1) Das nach Art. 3 BayVwVfG örtlich zuständige Landratsamt kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Befreiungen im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG erteilen, wenn der Schutzzweck der Verordnung dadurch nicht gefährdet wird. Bei der Ausübung des Ermessens hat die Behörde die Anlage 2 Ziffer 12 zu berücksichtigen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das nach Art. 3 BayVwVfG örtlich zuständige Landratsamt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des nach Art. 3 BayVwVfG örtlich zuständigen Landratsamtes zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des nach Art. 3 BayVwVfG örtlich zuständigen Landratsamtes zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des nach Art. 3 BayVwVfG örtlich zuständigen Landratsamtes zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestat-

ten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

### **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG und Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs.2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen oder
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Uehlfeld und Tragelhöchstädt (Brunnen 1 bis 6) vom 12.05.1970 i.d.F. vom 19.02.1976 und über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Demantsfürth (Brunnen 7 bis 10) vom 01.12.1971 i.d.F. vom 11.02.1972 sowie die Verordnung des Landratsamtes Höchststadt a. d. Aisch über die Wasserschutzgebiete in den Gemeinden Mailach und Sterpersdorf (Brunnen 9 bis 12) vom 04.11.1971 i.d.F. vom 21.01.1972 außer Kraft.

Ansbach, 28. Dezember 2016

Regierung von Mittelfranken  
Dr. B a u e r  
Regierungspräsident

s. a. Anlage 1 (12 Lagepläne)  
Anlage 2 (ab S. 194)

**Anlage 2: Maßgaben und Begriffsbestimmungen zu § 3 der Verordnung der Regierung von Mittelfranken über das Wasserschutzgebiet für die Grundwassererschließungsgebiete Uehlfeld I und II des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken (FWF) in den Gemeinden Markt Uehlfeld, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Markt Dachsbach und Markt Lonnerstadt in den Landkreisen Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Erlangen-Höchststadt**

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 sowie § 4

**1. Fischteiche (zu Nr. 1.1)**

Die bestehenden Fischteiche genießen Bestandsschutz. Zu den üblichen teichwirtschaftlichen Unterhaltungsmaßnahmen gehören u.a. Räumungen, Wiederherstellung von Dämmen, Unterhaltung der technischen Einrichtungen wie auch Zufahrts- und Betriebswege. Diese Unterhaltungsmaßnahmen sind im Rahmen des Bestandsschutzes zulässig.

**2. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)**

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe- VwVwS)" zu beachten.

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt. Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

<b>WGK 1</b>	<b>WGK 2</b>	<b>WGK 3</b>
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis  Ethanol (Alkohol, Brennspiritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien) Auftausalz, Viehsalz Düngemittel wie - Flüssigdünger AHL - Ammoniumnitrat, -sulfat - Kaliumnitrat, -sulfat - - Dicyandiamid (DIDIN)	Dieselmotorenstoff; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl)  Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern)  einige Pflanzenschutzmittel, z. B. - Terbutylazin - Bentazon - Ethephon	Ottomotorenstoffe (Benzin, Super) Altöle  einige Lösungsmittel, z. B. - Tetrachlorethen (chem. Reinigung) - Trichlorethen (zur Metallentfettung)  Quecksilber Teer (Abdichtungsmittel)  einige Pflanzenschutzmittel, z. B. - Cypermethrin - Isoproturon

**3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)**

In den Fassungsbereichen und in den engeren Schutzzonen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C:
  - die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind, oder
  - die in einem Auffangraum aufgestellt sind, dessen Inhalt das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann,
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Zulässigkeit wird pro Anlage ermittelt, z. B. Anlage zum Lagern von Heizöl.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter dem Begriff „Erweiterung“ fallen nicht notwendige Umbaumaßnahmen sowie Anpassungen an den aktuellen Stand der Technik.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

#### **4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)**

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

#### **5. Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern (zu Nr. 4.6)**

Umbaumaßnahmen innerhalb des bestehenden Motorsportübungsgeländes, insbesondere die Ummodellierung der Übungsstrecken und die Errichtung von Unterständen sind zulässig.

#### **6. Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen (zu Nr. 4.14)**

Die Beregnung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits bestehender Anlagen in der Schutzzone II richtet sich nach den Vorgaben der Zone III.

#### **7. Bauliche Anlagen - Gründungssohle (zu Nr. 5.1)**

In folgenden Ortslagen ist mit nachfolgend genannten höchsten zu erwartenden Grundwasserständen zu rechnen:

- |                            |                |  |
|----------------------------|----------------|--|
| - im Ortsteil Uehlfeld     | 274,00 m ü. NN | (Grundwasserstand im Blasensandstein mit Coburger Sandstein) |
| - im Ortsteil Demantsfürth | 273,00 m ü. NN |  |
| - im Ortsteil Mailach      | 274,00 m ü. NN |  |
| - im Ortsteil Weidendorf   | 272,50 m ü. NN |  |
| - im Ortsteil Voggendorf   | 274,00 m ü. NN |  |

Liegt bei Baumaßnahmen die geplante Gründungssohle 2 m über den o. g. Grundwasserständen in den entsprechenden Ortslagen, ist ein zusätzlicher Nachweis des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes durch den Bauherrn nicht erforderlich.

Der Nachweis eines abweichenden Grundwasserstandes im Einzelfall ist dem Bauherrn unbenommen.

Außerhalb der o. g. Ortslagen ist ein Nachweis des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes durch den Bauherrn zu erbringen. Der Nachweis ist nicht erforderlich, sofern lediglich eine frostsichere Gründung bezogen auf die tatsächlich vorhandene, natürliche Geländeoberkante ausgeführt wird.

#### **8. Stallungen (zu Nr. 5.3)**

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend VAWS Anhang 5 Nr. 4.2 vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß Anlagenverordnung (VAWS) flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlagenverordnung (VAwS) Anhang 5 hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik sind zu beachten.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

#### 9. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

#### 10. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.11)

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Der Anbau von Meerrettich, Heilkräutern und Gewürzen unterfällt nicht dem Begriff des „Gemüseanbaus“.

#### 11. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.12)

**Kahlschlag** ist eine Hiebform, bei der auf einer gegebenen Fläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden. Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor.

**Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme** ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag.

Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die Höhe des angrenzenden Altbestandes angenommen. Ein Kahlschlag liegt auch dann nicht vor, wenn in einem gelichteten Bestand eine ausreichende Vorausverjüngung vorhanden ist und dieser Jungwuchs bei der Hiebmaßnahme erhalten bleibt.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen handelt es sich bei mehreren Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers, die in der Summe die Flächengrenzwerte dieser Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzersplitterung), nicht um Kahlschlag.

Als **Rodung** bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Unter **Kalamitäten** sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

#### 12. Befreiung (zu § 4)

Bei der Prüfung der Zulassung einer Befreiung hat die Behörde in ihre Ermessenserwägung maßgeblich mit einfließen zu lassen, ob Grundstücksteile nur aus Praktikabilitätsgründen in die Schutzzone miteinbezogen wurden, um klare Grenzziehungen zu schaffen.

**13. Brunnen 13, Schutzzone II (zu Nr. 6.1, 6.3, 6.4, 6.5 und 6.6)**

Solange Brunnen 13 noch nicht in Betrieb ist, gelten auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 474, 474/1, 487/2, 491 und 492 Gemarkung Demantsfürth für die Verbote im Schutzgebietskatalog Nr. 6.1, 6.3, 6.4, 6.5 und 6.6 lediglich die Auflagen der Schutzzone III.

Ansbach, 28. Dezember 2016

Regierung von Mittelfranken  
Dr. B a u e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 183